

---

**366/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 26.06.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

**BM für Landesverteidigung**

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Genossinnen und Genossen haben am 29. April 2003 unter der Nr. 357/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "weltweites totales USA-Überwachungsprojekt 'Information Awareness Office' (IAO) - Auswirkungen auf Österreich und Europa" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ja; das Thema ist aus den Medien bekannt.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Entfällt.

Zu 4 bis 6 und 9 bis 11:

Ein „Überwachungsprojekt der USA“ betrifft grundsätzlich keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Ich ersuche deshalb um Verständnis, wenn ich von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand nehme.

Zu 7:

Nein.

Zu 8:

Entfällt.

Zu 12 und 13:

Hiezu verweise ich zuständigkeitshalber auf die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesministers für Inneres in Beantwortung der Anfrage Nr. 318/J.

Zu 14:

Nein.

Zu 15:

Entfällt.

Zu 16 bis 19:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung ermittelt, verarbeitet und speichert in seinem Wirkungsbereich Daten von Dienstnehmern und Wehrpflichtigen im Rahmen der allgemeinen Personalverwaltung und -evidenz. Dabei handelt es sich nicht um ein Informationsverbundsystem, sondern um ein geschlossenes System, auf das ausschließlich berechnete Ressortangehörige Zugriff haben. Nähere Informationen über Datenverarbeitungen meines Ressorts können dem öffentlich zugänglichen Datenverarbeitungsregister jederzeit entnommen werden. Die diesbezügliche Registrierung erfolgte am 15. September 1980.

Zu 20 und 21:

Eine Übermittlung von Daten ist nur auf Grund besonderer rechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht oder aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben, zulässig. Welche Daten übermittelt werden können, ist aus den Meldungen beim Datenverarbeitungsregister im Detail ersichtlich.

Zu 22 bis 25:

Datenübertragungen sind in den Petersbergbeschlüssen nicht dezidiert vorgesehen, jedoch für die Kooperation der EU-Mitgliedstaaten zur Erreichung der darin vorgesehenen Ziele erforderlich. Personenbezogene Daten sind insofern davon betroffen, als diese für die Meldung österreichischer Staatsbürger zu Kursen, Ausbildungsgängen, Übungen und Einsätzen notwendig sind. Die gleiche Vorgangsweise kommt auch für ausländische Staatsbürger zu tragen, die an Kursen, Ausbildungsgängen oder Übungen in Österreich teilnehmen. Für Datenübertragungen im Rahmen der in den Fragen 23 bis 25 angeführten Bereiche verweise ich auf meine vorstehenden Ausführungen.